



Überall für alle

SPITEX
AM PULS

Statuten

I. Grundlagen

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

- Abs. 1 Unter dem Namen Spitex am Puls (nachfolgend Verein genannt) besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Abs. 2 Der Verein ist Mitglied des Spitex-Verbandes Aargau (SVA).
- Abs. 3 Der Sitz des Vereins befindet sich am Spitex-Stützpunkt Villmergen.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

- Abs. 1 Der Verein erbringt in den Gemeinden Büttikon, Dottikon, Hägglingen, Uezwil und Villmergen die Hilfe und Pflege zu Hause bei kranken, verunfallten, rekonvaleszenten, behinderten, betagten und sterbenden Menschen bzw. bei Familien, Gruppen oder Einzelpersonen, wo die Selbsthilfe nicht mehr ausreicht oder wo die Familien- und Nachbarschaftshilfe entlastet werden soll.
- Abs. 2 Der Verein bezweckt die Durchführung und Sicherstellung der pflegerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen.
- Abs. 3 Der Verein kann weitere Dienstleistungen im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause anbieten oder unterstützen, die dem Vereinszweck dienen und in den Gemeinden einen Bedarf darstellen.
- Abs. 4 Der Verein kann mit benachbarten Spitex-Organisationen zusammenarbeiten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzung

- Abs. 1 Mitglied des Vereins kann jede Einzelperson, Familie¹ oder juristische Person werden, die ihren Wohn- resp. Geschäftssitz in den Gemeinden Büttikon, Dottikon, Hägglingen, Uezwil oder Villmergen hat und die den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag bezahlt.
- Abs. 2 Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, Austritt, Wegzug aus dem Vereinsgebiet oder durch Ausschluss.
Jedes Mitglied kann auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich zuhänden des Vorstandes seinen Austritt erklären. Über einen eventuellen Ausschluss von Mitgliedern, ohne Angabe von Gründen, entscheidet der Vorstand.

¹ Zur Familie zählen sämtliche Personen, die zusammen einen Haushalt führen.

III. Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

IV. Mitgliederversammlung

Art. 5 Einberufung und Anträge von Mitgliedern

- Abs. 1 Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte statt.
- Abs. 2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen durch Vorstandsbeschluss oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- Abs. 3 Zeitpunkt, Ort sowie Traktanden der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 30 Tage vorher bekannt zu geben.
- Abs. 4 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen.

Art. 6 Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts sowie Déchargeerteilung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 7 Verfahren

- Abs. 1 An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Alle Beschlüsse erfolgen durch das einfache Mehr der Anwesenden. Die bzw. der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
- Abs. 2 Bei Statutenänderungen und bei Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Abs. 3 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt.

V. Der Vorstand

Art. 8 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus 5 bis 7 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die auftraggebenden Gemeinden delegieren in Absprache ein Vorstandsmitglied. Die Stützpunktleitung sowie die Leitung Verwaltung können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Behördenvertreter der angeschlossenen Gemeinden können zu bestimmten Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden und haben eine beratende Funktion.

Art. 9 Amtsdauer, Wahlen

Abs. 1 Die Amtsdauer von Vorstand und Revisionsstelle beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Abs. 2 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung selbst.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

Abs. 1 Der Vorstand erledigt als leitendes Organ des Vereins alle Geschäfte, für die nach Statuten kein anderes Organ zuständig ist, z. B. Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse, Vertretung des Vereins nach aussen zusammen mit den Verantwortlichen der Spitexangebote.

Abs. 2 Der Vorstand ist - nach ordentlicher Einladung - mit der Mehrheit der an der Sitzung anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Abs. 3 An die jährliche Budgetsitzung ist aus jeder angeschlossenen Gemeinde ein Vertreter des Gemeinderates eingeladen. Diese sind stimmberechtigt.

Art. 11 Zeichnungsbefugnis

Abs. 1 Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschriften kollektiv zu zweien.

Abs. 2 Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für die Rechnungsführung separat regeln.

VI. Revisionsstelle

Art. 12 Zusammensetzung, Rechte und Pflichten

Abs. 1 Als Revisionsstelle kann ein anerkanntes Treuhandunternehmen (Mitglied der Schweizerischen Treuhandkammer) ernannt werden.

Abs. 2 Die Revisionsstelle ist jederzeit berechtigt, in die Rechnungsführung des Vereins Einsicht zu nehmen.

Abs. 3 Die Revisionsstelle ist verpflichtet, die Jahres- und Vermögensrechnung des Vereins am Ende des Jahres zu prüfen und ihren Bericht dem Vorstand vorzulegen.

VII. Finanzen

Art. 13 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:

- Einnahmen für erbrachte Dienstleistungen
- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der angeschlossenen Gemeinden
- Subventionen
- Freiwillige Beiträge der Kirchgemeinden
- Schenkungen, Vermächtnisse und weitere Einnahmen

Art. 14 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 16 Auflösung des Vereins

Abs. 1 Sofern bei einer Auflösung des Vereins mehrere Nachfolgeorganisationen bestehen, wird das Vermögen im Verhältnis der Einwohnerzahlen der angeschlossenen Gemeinden aufgeteilt und es ist zweckgebunden zu verwenden.

Abs. 2 Sofern bei der Auflösung des Vereins keine Nachfolgeorganisation besteht, entscheiden die Gemeindebehörden der angeschlossenen Gemeinden, welcher Gemeinde das Vermögen zur Verwaltung übertragen wird. Das Vermögen darf nur für ähnliche Zwecke verwendet werden.

Abs. 3 Scheidet eine der angeschlossenen Gemeinden aus dem Verein aus, hat sie keinen Anspruch auf die Rückerstattung des eingebrachten Vermögens.


Art. 17 Inkraftsetzung

Die Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 12. Mai 2016 per 1. Januar 2017 in Kraft.

Villmergen, 12. Mai 2016

Der Präsident:

Die Aktuarin:



Fritz Schober



Bernadette Moos